

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1983	Nummer 37
--------------	---	-----------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	1. 8. 1983	Verordnung über die Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Akademische Räte und Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit	302
18.	7. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen	302
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Nachtragsgenehmigung vom 25. Mai 1983 für den Forschungsreaktor FRJ 2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Nachtrag zu den Bescheiden Nr. 7/9 - KFA - FRJ - 2 und Nr. 9/67)	
		Datum der Bekanntmachung: 29. August 1983	302

20300

**Verordnung
über die Einstellungs- und
Ernennungsvoraussetzungen für Akademische
Räte und Akademische Oberräte im
Beamtenverhältnis auf Zeit**

Vom 1. August 1983

Aufgrund des § 203 a Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Wissenschaftliche Mitarbeiter können zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen, die zugleich ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung dienen sollen, an den wissenschaftlichen Hochschulen in ingenieurwissenschaftlichen Fächern nach näherer Bestimmung der §§ 2 und 3 zum Akademischen Rat oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden.

§ 2

(1) Als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang abgeschlossen hat,
2. eine auf die dienstlichen Aufgaben hinführende Promotion nachweist,
3. eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten nach Abschluß des Studiums oder von einem Jahr nach Abschluß der Promotion abgeleistet hat, die der Vorbildung des Bewerbers entspricht und die ihm die Eignung zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben vermittelt hat,
4. bei der ersten Berufung das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) An die Stelle der Promotion kann treten

- a) im Fach Architektur eine über dem Durchschnitt liegende Diplomprüfung oder eine entsprechende Qualifikation,
- b) ausnahmsweise eine der Promotion gleichwertige wissenschaftliche Leistung,

wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen erfüllt.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 zulassen.

§ 3

(1) Bei der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt die Ernennung zum Akademischen Rat, bei der erneuten Berufung kann die Ernennung zum Akademischen Oberrat erfolgen.

(2) Sofern Art und Umfang der dem Beamten übertragenen wissenschaftlichen Dienstleistungen dies in besonderem Maße rechtfertigen, kann bereits während der ersten drei Jahre mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Ernennung zum Akademischen Oberrat erfolgen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

- GV. NW. 1983 S. 302.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Vom 18. Juli 1983**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Lippeverbandes in Essen für das Unternehmen Deichaufhöhung am Hammbach von km 1,84 bis km 2,82 in Dorsten im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1983, Seite 145.

Düsseldorf, den 18. Juli 1983

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung:
Dr. Ebert

- GV. NW. 1983 S. 302.

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine Nachtragsgenehmigung vom 25. Mai 1983 für
den Forschungsreaktor FRJ - 2 (DIDO) der
Kernforschungsanlage Jülich GmbH
(Nachtrag zu den Bescheiden
Nr. 7/9 - KFA - FRJ - 2 und Nr. 9/67)
Datum der Bekanntmachung: 29. August 1983**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, am 25. Mai 1983 mit dem Nachtrag zu den Bescheiden Nr. 7/9 - KFA - FRJ - 2 und Nr. 9/67 eine Genehmigung zur Erweiterung des Betriebs der Beckenanlage in der Technikumshalle des FRJ - 2 erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der

Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) in Jülich auf ihren Antrag vom 7. Januar 1983 die Genehmigung erteilt, den Reaktor FRJ - 2 auch dann weiter zu betreiben, wenn in der Technikumshalle 52 Brennelemente des Forschungsreaktors FRM in Garching bei München gemäß dem im weiteren folgenden Genehmigungswortlaut verwendet werden.

Auf gleichen Antrag hin wird der KFA in Jülich gemäß § 9 des Atomgesetzes die Genehmigung erteilt, in Erweiterung der Genehmigung Nr. 9/67 vom 2. Juni 1981 nunmehr bis zum 31. März 1986 weitere 52 abgebrannte Brennelemente aus maximal 4 Transporten aus dem Forschungsreaktor FRM in Garching bei München bis zum Weitertransport in die USA in der Technikumshalle des Reaktors FRJ-2 entsprechend den Festlegungen in den in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu verwenden.

Die Verwendung erstreckt sich auf die Abtrennung des kernbrennstofffreien Teils, auf die Zwischenlagerung der Brennelemente von maximal 3 Monaten und die Handhabung der anfallenden Abfallstücke der Brennelemente zum Rücktransport nach München.“

Der Nachtragsbescheid ist mit Auflagen verbunden, die u.a. vorschreiben, daß die Art der Verwendung der FRM-Brennelemente, entsprechend der für die Reaktoren FRJ-1 und FRJ-2 in Jülich genehmigten Verwendung zu erfolgen hat. Darüber hinaus werden Anzeigeverpflichtungen vorgeschrieben, die den ausnahmslosen Abtransport der brennstoffhaltigen Brennelemente sowie der brennstofffreien Abfallteile belegen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X